

IHK-MITGLIEDSCHAFT FÜR BETREIBER VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Bislang waren Betreiber von Photovoltaik-Anlagen, soweit sie Strom entgeltlich einspeisen bzw. abgeben, gemäß § 2 Abs. 1 GewStG objektiv gewerbsteuerpflichtig und damit auch gem. § 2 Abs. 1 IHKG IHK-zugehörig.

Mit Inkrafttreten einer Gesetzesänderung zum 18.12.2019 ist nun in § 3 Nr. 32 GewStG geregelt, dass **Betreiber kleiner PV-Anlagen bis 10 Kilowatt Peak** nicht mehr gewerbsteuerpflichtig und rückwirkend ab 2019 auch **nicht mehr IHK-zugehörig** sind.

Sollten jedoch die Voraussetzungen für die Befreiung gemäß § 3 Satz 32 GewStG **nicht** gegeben sein – es wird also eine Anlage **über 10 Kilowatt Peak** betrieben – so ist **weiterhin IHK-Mitgliedschaft** gegeben. Einnahmen aus dem Verkauf von Strom aus **PV-Anlagen größer 10 Kilowatt Peak** an einen Energieversorger stellen also weiterhin Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar. Diese sind gemäß § 15 EStG objektiv gewerbsteuerpflichtig und führen auch zur IHK-Zugehörigkeit, § 2 Abs. 1 IHKG. Eine **Beitragspflicht** besteht jedoch nur, wenn die erzielten **Einkünfte aus Gewerbebetrieb 5.200 € pro Jahr überschreiten**.

Auch nach Erhalt eines Beitragsbescheides können Sie sich noch an uns wenden und diesen von uns überprüfen lassen. Solange keine endgültigen Gewerbeerträge/Gewinne aus Gewerbebetrieb für ein Jahr seitens der Finanzverwaltung vorliegen, können wir Ihren Betrieb vorläufig aufgrund früherer Gewerbeerträge veranlagern. Diese vorläufigen Veranlagungen können wir jedoch auf Ihren Antrag hin anpassen.

Für nach obigen Kriterien beitragspflichtige Betreiber von Photovoltaikanlagen gilt - wie für alle Gewerbetreibenden - unsere jeweils für das betreffende Jahr erlassene Wirtschaftssatzung.

LANDWIRTE UND PHOTOVOLTAIK

Auch Landwirte werden durch den Bau einer Photovoltaikanlage gewerbsteuerpflichtig und damit Mitglied der IHK. Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist bei einem landwirtschaftlichen Betrieb allerdings dann als (nicht IHK-zugehöriger) Nebenbetrieb zu qualifizieren, wenn die Photovoltaikanlage einzig und allein dazu dient, den erzeugten Strom im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb einzusetzen, also mit dem Hauptbetrieb **verbunden** ist. Hiervon ist bei einer Einordnung durch das Finanzamt als gewerbliche Einkünfte in der Regel jedoch **nicht**

auszugehen, da dann der Verkauf des Stroms an Dritte im Vordergrund steht. Es gilt hier betreffend die Zugehörigkeit und Beitragspflicht das oben Ausgeführte.

In der Literatur für Landwirte wird immer wieder darauf hingewiesen, dass bei Bestehen einer Mitgliedschaft bei einer Landwirtschaftskammer diese Grenze zur Beitragspflicht wesentlich höher liegt (52.000 €). Wir weisen darauf hin, dass in Bayern keine Landwirtschaftskammern existieren, weshalb es bei der o.g. Grenze von € 5.200 € bleibt.